

Anlage [Gemeinsame Grundsätze zur Ausgestaltung der besonderen Qualitätskriterien und für die Entwicklung eines Monitorings zur qualitätsgerechten Leistungserbringung nach § 69 LRV zur Teilhabe am Arbeitsleben im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und bei anderen Leistungsanbietern] zu § 69 Abs. 4 LRV

## **Gemeinsame Grundsätze**

### **zur Ausgestaltung der besonderen Qualitätskriterien und für die Entwicklung eines Monitorings zur qualitätsgerechten Leistungserbringung nach § 69 LRV zur Teilhabe am Arbeitsleben im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und bei anderen Leistungsanbietern (aLA)**

#### **Präambel:**

Mit diesen Grundsätzen soll ein gemeinsamer Entwicklungsprozess ermöglicht werden. Betrachtet werden sollen dafür insbesondere:

- die Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben im Arbeitsbereich der WfbM (AB)
- die systematische und individuelle Förderung von Übergängen zum allgemeinen Arbeitsmarkt
- die systematische und individuelle Förderung von Übergängen aus Förder- und Betreuungsgruppen (FuB) in den Arbeitsbereich der WfbM

Zudem soll auf Basis dieser Grundsätze ein gemeinsames Verständnis zu den Qualitätskriterien und zum Monitoring zwischen den Leistungsberechtigten, den Leistungsträgern und den Leistungserbringern erreicht werden.

Insbesondere die Beteiligung der Menschen mit Behinderungen und ihrer Interessensvertretung (Leistungsberechtigte) wird deshalb systematisch unterstützt.

Die Entwicklungsprozesse sollen regelmäßig gemeinsam vor Ort und auf Landesebene bewertet werden.

Dies dient der Sicherstellung der Wirksamkeit der Leistungen und der Tragfähigkeit der Vereinbarungen.

Es ermöglicht dabei die Weiterentwicklung der Leistungen und Fortschreibung dieser Grundsätze.

Die Grundsätze gelten nach § 61 Abs. 1 b LRV auch für entsprechende Leistungen die von anderen Leistungsanbietern (aLA) erbracht werden. Dabei sollen die besonderen Regelungen für andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX berücksichtigt werden.

Anlage [Gemeinsame Grundsätze zur Ausgestaltung der besonderen Qualitätskriterien und für die Entwicklung eines Monitorings zur qualitätsgerechten Leistungserbringung nach § 69 LRV zur Teilhabe am Arbeitsleben im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und bei anderen Leistungsanbietern] zu § 69 Abs. 4 LRV

Das Thema Pflege wird mit Blick auf den hierzu zusätzlich vereinbarten Evaluationsprozess derzeit nicht im Monitoring verankert.

## 1. Ziele der besonderen Qualitätskriterien

Die Vereinbarungspartner gewährleisten die Qualität und Wirksamkeit der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Arbeitsbereich einer WfbM.

Dies setzt voraus, dass die Leistungen geeignet sind:

- die Qualität (Angebotsstruktur, Unterstützungsprozesse und Ergebnisse) und die Inhalte des Angebotes zeitgemäß und wirksam sicher zu stellen,
- der Personenzentrierung und der individuellen Bedarfe im Rahmen des standardisierten Angebots gerecht zu werden und auch die Gestaltungswünsche der Leistungsberechtigten angemessen berücksichtigen zu können,
- den Zielen nach § 63 LRV gerecht zu werden,
- den gesetzlichen Aufgaben der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu entsprechen und gesellschaftliche Entwicklungen zu berücksichtigen,
- den Sozialraum mit einzubeziehen und in diesen eingebunden zu sein.

Ebenso setzt dies ein zielgenaues und aussagekräftiges Monitoring voraus.

Unter Einbeziehung der örtlichen Gegebenheiten

soll das Monitoring landesweite Standards setzen

(i. S. von Kriterien zu § 69 Abs. 2 a, Spiegelstriche 3, 4 und 5).

Durch turnusweise Besprechungen (§ 69 Abs. 2 b LRV) der Ergebnisse des Monitorings wollen die Vereinbarungspartner:

- vereinbarte Ziele überprüfen und angepasste, neue Ziele vereinbaren um:
  - wirksame und zeitgemäße Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben in jedem Einzelfall (Personenzentrierung) sicherzustellen,
  - die besonderen Qualitätskriterien nach § 69 Abs.1 in den Leistungsvereinbarungen an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Die im Qualitätsmanagementsystem des Leistungserbringers beschriebenen Prozesse sollen den vereinbarten Leistungen entsprechen und können eine Grundlage bilden, um die Qualität und Wirksamkeit der gesetzlichen Aufgaben der WfbM zu beschreiben (§ 69 Abs. 3 LRV).

Anlage [Gemeinsame Grundsätze zur Ausgestaltung der besonderen Qualitätskriterien und für die Entwicklung eines Monitorings zur qualitätsgerechten Leistungserbringung nach § 69 LRV zur Teilhabe am Arbeitsleben im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und bei anderen Leistungsanbietern] zu § 69 Abs. 4 LRV

## **2. Vereinbarungen zu den besonderen Qualitätskriterien und deren Verzahnung mit den Regelungen zum Monitoring (§ 69 Abs. 1 u. 2 LRV)**

### **2.1 Hinweise zur messbaren Umsetzung der besonderen Qualitätskriterien**

Gemäß § 69 Abs. 1 LRV hat jedes WfbM-Angebot zu einer qualitätsgerechten Erbringung der Leistungen nach §§ 67 und 68 LRV folgende Kriterien umzusetzen:

- a) Vorhaltung eines möglichst breiten Arbeits-, Beschäftigungs- und Bildungsangebotes

*Hinweise:*

*hier kann durch eine möglichst genaue Beschreibung des bestehenden / geplanten Angebotes aufgezeigt werden, ob und wie*

- die Personenzentrierung sichergestellt wird (z.B. bestehende Wahlmöglichkeiten zum Arbeitsinhalt und Beschäftigungsumfang)*
- den individuellen Teilhabezielen entsprochen werden kann,*
- die Angebotsstruktur sozialräumlich abgestimmt/konkretisiert und durch Vereinbarungen sichergestellt werden kann.*

*Daraus ergeben sich in Folge auch Hinweise für eine Weiterentwicklung und Verbesserung in diesem Bereich.*

- b) Anpassung und Weiterentwicklung des Angebotes an sich verändernde Bedarfe im Einzugsbereich

*Hinweise:*

*die Vereinbarungspartner verständigen sich turnusmäßig,*

*wie sie den veränderten Anforderungen entsprechen können.*

*Dabei geht es um eine regelmäßige Analyse und Bewertung des lokalen Arbeitsmarktes und der Bedarfe der Leistungsberechtigten.*

*Auf dieser Grundlage erfolgt bei Bedarf eine Anpassung der Angebotsstruktur der WfbM.*

*Dieser Anpassungsprozess soll sozialräumlich abgestimmt werden.*

*Dadurch soll insbesondere das Zusammenwirken*

*und die Verzahnung mit den anderen Leistungsanbietern*

*und somit das Wahlrecht der Leistungsberechtigten sichergestellt werden (siehe § 62 SGB IX).*

*Die Verzahnung mit den Punkten a) und c) ist zu beachten.*

Anlage [Gemeinsame Grundsätze zur Ausgestaltung der besonderen Qualitätskriterien und für die Entwicklung eines Monitorings zur qualitätsgerechten Leistungserbringung nach § 69 LRV zur Teilhabe am Arbeitsleben im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und bei anderen Leistungsanbietern] zu § 69 Abs. 4 LRV

c) Ausrichtung der Anforderungsbandbreite an jene des allgemeinen Arbeitsmarktes

*Hinweise:*

*Die Anforderungsbandbreite des allgemeinen Arbeitsmarktes („Was gilt für Beschäftigungsverhältnisse am allgemeinen Arbeitsmarkt“) soll unter Rehabilitationsgesichtspunkten als Maßstab für die Entwicklung der Leistungs- und Erwerbsfähigkeit individuell berücksichtigt werden. Zugleich muss die WfbM in der Lage sein, die allgemeine Anforderungsbandbreite des Arbeitsmarktes an die individuellen Fähigkeiten und die Belastbarkeit der Beschäftigten anzupassen. Die WfbM kommuniziert und dokumentiert vor diesem Hintergrund die individuelle Leistungsentwicklung und prüft Möglichkeiten einer Beschäftigung unter angepassten Bedingungen.*

*Zur Analyse, Beschreibung und Beurteilung der Anforderungsbandbreite des allgemeinen Arbeitsmarktes können der WfbM und/oder die Leistungsberechtigten auch auf die Arbeitsmarktexpertise des Integrationsfachdienstes (IFD) zurückgreifen.*

d) Individuelle und systematische Unterstützung der Leistungsberechtigten bei ihrer Entwicklung.

*Hinweise:*

*Dies kann z.B. durch die Beschreibung der Standards und Unterstützungs- und Entwicklungsprozesse geschehen (Weitere Hinweise zur Sicherung der Struktur- Prozess- und Ergebnisqualität siehe auch § 37 Abs. 8 LRV). Dabei ist ebenso die Wirksamkeit zu beachten. Hier ist die Befragung der Beschäftigten und die Einbindung der Werkstatträte ein wichtiges Instrument (hier sind Verfahren zu einer „echten“ Beteiligung zu entwickeln und einzusetzen). Die Ergebnisse und Erkenntnisse daraus sind in die Evaluation mit einzubeziehen.*

e) Fördern der Kompetenzen der Leistungsberechtigten durch arbeitsmarktentsprechende Arbeitsprozesse

*Hinweise:*

*Die Arbeitsprozesse und Anforderungen sind an der Anforderungsbandbreite des allgemeinen Arbeitsmarktes auszurichten (s. o.). Die Anforderungen an Qualifikation, Belastbarkeit, Arbeitssicherheit, Ergonomie, Datenschutz, Hygiene, Berechtigungen (z.B. Flurförderfahrzeuge etc.) werden als Maßstab für die individuelle Förderung berücksichtigt. Gleichzeitig werden Möglichkeiten einer individuell passenden Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt transparent gemacht und angeboten.*

Anlage [Gemeinsame Grundsätze zur Ausgestaltung der besonderen Qualitätskriterien und für die Entwicklung eines Monitorings zur qualitätsgerechten Leistungserbringung nach § 69 LRV zur Teilhabe am Arbeitsleben im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und bei anderen Leistungsanbietern] zu § 69 Abs. 4 LRV

- f) Kooperation mit Betrieben und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarktes sowie sonstigen Partnern im Sozialraum unter Beteiligung der Leistungsberechtigten

*Hinweise:*

*Dies kann im Rahmen des Monitorings geschehen durch Beschreibung, Bewertung und Weiterentwicklung der Kooperationsbeziehungen.*

*Die kann insbesondere beinhalten*

- *die systematische Zusammenarbeit mit dem IFD,*
- *die Zusammenarbeit mit aLA,*
- *Kooperationsvereinbarungen mit Arbeitgebern, Auftraggebern, Inklusionsunternehmen,*
- *Werkverträge im Kontext ausgelagerter Arbeitsplätze.*

## **2.2 Hinweise zu den Erhebungen zum Monitoring nach § 69 Abs. 2 LRV und Zuordnung zu den besonderen Qualitätskriterien nach 2.1**

Im Monitoring werden die Regelungen aus den jeweiligen Leistungsvereinbarungen abgebildet.

Für jede Leistungsvereinbarung wird ein Monitoring vorgelegt.

Die Daten beziehen sich auf das vorgehende Kalenderjahr.

Über die erhobenen Daten wird zwischen dem 01.04. und dem 31.07. berichtet.

Das Monitoring bezieht sich dabei auf:

- Struktur des Angebots
- beobachtbare und messbare Prozesse
- Ergebnisse.

Die Erhebungen aus dem Monitoring werden auf Landesebene durch die Leistungsträger bzw. deren Verbände zusammengetragen und allen Vereinbarungspartnern und der Interessensvertretung zwischen dem 01.11. und dem 30.11. zur Verfügung gestellt.

Im Monitoring wird insbesondere berichtet zu:

- Fallzahlen pro Standort im Arbeitsbereich
- ggf. Fallzahlen pro Standort im Werkstatt-Transfer
- Angaben zur Personengruppe (primäre Behinderungsart, ggf. Angaben zu Untergruppen mit abweichendem Bedarf, z.B. Alter)
- Teilzeit
- Anzahl der ausgelagerten (betriebsintegrierten) Einzelarbeitsplätze
- Belegung der ausgelagerten (betriebsintegrierten) Arbeitsgruppen
- Arbeitsangebote (Gewerbebereiche intern/extern, ggf. Veränderungen)
- Unterstützungsprozesse (nicht abschließend):
  - Erhalt von Fähigkeiten zum Verbleib in der WfbM

Anlage [Gemeinsame Grundsätze zur Ausgestaltung der besonderen Qualitätskriterien und für die Entwicklung eines Monitorings zur qualitätsgerechten Leistungserbringung nach § 69 LRV zur Teilhabe am Arbeitsleben im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und bei anderen Leistungsanbietern] zu § 69 Abs. 4 LRV

- Übergänge FuB – AB,
- Qualifikationsmöglichkeiten,
- Vorbereitung der Menschen auf den Übergang zum allg. Arbeitsmarkt
- Praktika,
- ausgelagerte Arbeitsplätze zur Vorbereitung eines AV,
- erreichte sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse (AV),
- Arbeitsergebnis und daraus resultierendes Entgelt  
Grundlage: Erhebungsraster Lohnsicherung aus Ausgleichsabgabemittel (BAGüS).  
*(Projekt: dieses in einer Form darstellen, die für Werkstattbeschäftigte mit kognitiven Einschränkungen wirklich verständlich ist)*
- Kooperation mit IFD: ja/nein
- Befragung der Werkstattmitarbeitenden zur Qualität: ja/nein, wie oft?
- Zielvereinbarung zu Ergebnissen: ja/nein  
(Hinweis: nicht gemeint ist dabei die Zielvereinbarung zum Monitoring)
- Ergebnisse: Die erzielten Ergebnisse im Hinblick auf die einzelnen oben genannten Unterstützungsprozesse in Anzahlen.